

25-368-1

Aus dem Besitz des RA. Fritsch,
Augsburg. (Vert. Fall VII und XI)

1257/53

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. jur. Johannes Kluge, geboren am 8.9.1891 in Dresden, z.Zt. juristischer Hilfsarbeiter im Landeskirchenamt Hannover, dort wohnhaft, Körtingstrasse 7, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war in den Jahren 1922 - 1934 im Sächsischen Finanzministerium und seit dem Sommer 1934 im Reichsfinanzministerium tätig. Hier habe ich in den ersten Jahren als Referent die Haushaltspläne der Länder, später als Leiter der Abteilung I A das Finanzwesen der Gebietskörperschaften des Reichs und den Finanzausgleich zu bearbeiten gehabt. Ausserdem war ich Vertreter des Leiters der Haushaltsabteilung (Abteilung I). Ich war seit 1937 Ministerialdirigent, seit 1940 Ministerialdirektor und gehörte dem Ministerium bis 1945 an.

2.)

Grundlage der Verantwortung des Reichsministers der Finanzen (RdF) war die Weimarer Verfassung nicht nur im allgemeinen, wie für jeden Reichsminister; sie enthielt auch bereits die wichtigsten Vorschriften für den Reichshaushalt, ein Gebiet, das zusammenfassend in der Reichshaushaltsordnung vom 31.12.1922 (mit späteren Änderungen und Ergänzungen) und den zu ihr gehörigen Aus- und Durchführungsverordnungen, namentlich den Reichswirtschaftsbestimmungen vom 11.2.1929, geregelt worden ist. Hiernach war der RdF für die Finanzgebarung des Reiches im ganzen, für das "Gesundbleiben" der Reichsfinanzen verantwortlich, also dafür, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Reiches nicht überbeansprucht, der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben gewahrt wurde. Das bedeutete ein Doppeltes: Bei der Aufstellung des Entwurfs des Reichshaushaltsplans durfte er nur die von ihm begründet erachteten, zum Zwecke der Führung der Reichsverwaltung und Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des Reichs bestimmten Ausgaben aufnehmen. Er hatte zugleich aber dafür zu sorgen, dass zur Deckung dieses Ausgabebe-

darfs die Einnahmequellen nach den Grundsätzen einer gesunden und verständigen Steuer- und Wirtschaftspolitik erschlossen und ausgeschöpft wurden. Seine Aufgabe und Verantwortung umfasste also auch eine sachliche Mitprüfung, aber eben nur eine Mitprüfung der Anforderungen der einzelnen Stellen; sie war und blieb in ihrem eigentlichen Kern und Wesen eine auf Wahrung der finanziellen Belange gerichtete, technisch fachliche. Selbst wenn der RdF Mittel für eine Aufgabe bereitgestellt hatte, trug die sachliche Verantwortung für die Aufgabe der zuständige Ressortminister ungeschmälert. Das Reichsfinanzministerium (RFM) wurde allgemein als "Fachministerium", der RdF als "Fachminister" angesehen und behandelt. Das galt im Vergleich mit den übrigen Fachressorts und im Verkehr der obersten Reichsbehörden untereinander, namentlich aber im Gegensatz zu dem Reichsministerium des Innern, das für die "Allgemeine und innere Verwaltung" und damit für die Innenpolitik zuständig war.

3.)

Das Zustandekommen des Reichshaushaltsplans (RHPL) ging in folgenden Abschnitten vor sich:

a) Aufstellung des Entwurfs des RHPL durch den RdF.

Bei den normalen seit Jahren eingearbeiteten Verwaltungen unterlag der laufende jährliche Verwaltungsaufwand durchschnittlich kaum Schwankungen. Er konnte also von Jahr zu Jahr im wesentlichen unverändert übernommen werden. So konzentrierte sich das Interesse, die Arbeit und die Verantwortung beinahe ausschliesslich auf die Neuanmeldungen von grundsätzlicher und erheblicher geldlicher Tragweite. Diese mussten deshalb so frühzeitig als möglich als sogenannte "Vorankündigungen" dem RdF mit ausführlicher Begründung mitgeteilt werden. Sie bildeten den Hauptgegenstand der Haushaltsbesprechungen zwischen den zuständigen Referenten des Sachressorts und dem Haushaltsreferenten des RdF. Dabei musste natürlich, wie schon ausgeführt, auch die sachliche Grundlage der Anmeldungen erörtert werden; denn nur nach Art und Umfang der Aufgaben konnte deren Notwendigkeit und die Angemessenheit der Anmeldungen beurteilt werden. Das Ergebnis der Besprechungen, insbesondere die offen gebliebenen Streitpunkte, wurden dem RdF mündlich oder mit schriftlichem Vortrag zur Billigung der getroffenen Abreden und zur Entscheidung darüber vorgelegt, ob und nach Befinden in welchem Umfang er dem anmeldenden Ressort nachgeben oder ob er selbst gewisse Meinungsverschiedenheiten in einer Besprechung mit dem beteiligten Reichsminister behandeln wollte. Einigten sich die Minister in einer solchen "Chefbesprechung" nicht, so konnte der Ressortminister schon jetzt die Entscheidung der Reichs-

regierung anzurufen. Für die weitaus grösste Zahl der Anmeldungen waren - wenigstens früher und für die alten Verwaltungen - sachliche Gründe anzuerkennen. Bei der Stellungnahme und den Vorschlägen der Haushaltsreferenten und den Entscheidungen des RdF handelte es sich also in aller Regel immer nur um die rein finanzielle Frage, ob die Anmeldungen ihrer Höhe nach angemessen waren und ob für sie Deckung im Haushalt vorhanden oder zu schaffen war, sei es im Wege der Herabsetzung bestimmt bezeichneter Anmeldungen, sei es durch eine allgemein prozentuale Kürzung. Die Ressorts reichten nun den Voranschlag für ihren gesamten Verwaltungsbereich ein, in den die nach dem Ergebnis der bisherigen Besprechungen abgeänderten Voranmeldungen einzuarbeiten waren. Nach Erledigung etwaiger weiterer Besprechungen hierüber, stellte der RdF unter eigener Verantwortlichkeit den Entwurf des RHPL auf und legte ihn der Reichsregierung vor.

- b) Feststellung des Entwurfs des RHPL durch die Reichsregierung. Die Reichsregierung stellte den Entwurf des RHPL fest und entschied über die Anträge der Ressortminister wegen der von dem RdF vorgenommenen Abweichungen, soweit sie Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung betrafen. Die Stellung des RdF war hierbei besonders gestärkt und gesichert: Er hatte ein Widerspruchsrecht, falls die Reichsregierung gegen seine Stimme entschied. Es bedurfte dann einer neuen Abstimmung, bei der er nur durch die Mehrheit sämtlicher Reichsminister und auch nur dann überstimmt werden konnte, wenn der Reichskanzler mit der Mehrheit stimmte.
- c) Gesetzliche Feststellung des RHPL durch den Reichstag. Der durch die Reichsregierung festgestellte Entwurf des RHPL wurde sodann als Anlage zu dem Entwurfe des Haushaltgesetzes dem Reichsrat und nach dessen Beschlussfassung dem Reichstag zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt. Nach der gesetzlichen Feststellung war er durch den RdF dem Rechnungshofe des deutschen Reiches mitzuteilen.

4.) Die Ausführung des RHPL und die Bewirtschaftung der in ihren Einzelplänen ausgebrachten Haushaltsmittel war selbständige Angelegenheit der Reichsminister. Nur in Bezug auf Haushaltsüberschreitungen

25-368-5

und ausserplanmässige Ausgaben hatte der RdF eine freilich sehr bedeutsame Zuständigkeit. Mehrausgaben gegenüber dem RHFL konnten dadurch entstehen, dass entweder die veranschlagten Summen nicht ausreichten, oder dass für eine erst im Laufe des Etatjahres hervortretende neue Aufgabe, für die Mittel im RHFL nicht vorgesehen waren, Aufwendungen erforderlich wurden. Die Leistung solcher Ausgaben sowie Massnahmen, die zur Verpflichtungen in dieser Richtung führen konnten, bedurften im Interesse der Aufbringung dieser Mittel und der Wahrung des Ausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben der vorherigen Zustimmung des RdF. Diese durfte nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Der RdF war mithin also in seiner Entschliessung nicht frei. Ausgaben von 10.000 RM und darüber mussten überdies dem Reichstag mitgeteilt werden. Aufgabe des Rechnungshofes des deutschen Reiches war es dann, die gesamte Haushaltsführung zu überwachen.

5.)

Seit dem Jahre 1933 haben sich Stellung und Bedeutung des RdF wesentlich geändert. Dies wurde naturgemäss in der Haushaltsabteilung besonders fühlbar. Der RdF stand je länger je mehr in einem anhaltenden Kampfe um seine immer mehr abbröckelnden und eingeschränkten, oft einfach unbeachtet bleibenden Zuständigkeiten und Befugnisse als Etatminister. In zunehmendem Masse bestritten manche Ressorts bei den Haushaltsverhandlungen den Vertretern des RFM das Recht, sich eine ausreichende sachliche Begründung der Anmeldungen und ihrer Höhe geben zu lassen. Das RFM wurde nur noch als Zahl- und Kassenstelle gewertet, die die angeforderten Mittel zu beschaffen habe; wie es dies tue - und lediglich dies - sei seine Aufgabe. Offensichtlich sprach Hitler dem RdF auch nur diese "Zahlmeisterrolle" zu und war nicht Willens, bei Regierung und Verwaltung das dem RdF gebührende Mitwirkungsrecht zu beachten. Dies erhellt aus folgenden Tatsachen: Der RdF gehörte nicht zu entscheidenden Gremien, deren Beschlüsse das Finanzwesen des Reiches allerstärkstens beeinflussten, z.B. dem Ministerrat für die Reichsverteidigung. Auch bei den Massnahmen und Anordnungen des GBV und des GBW brauchte er nicht beteiligt zu werden. Vor allem bestimmte Hitler in zahlreichen Einzelerlassen, auch Verordnungen und Gesetzen durch ausdrückliche Vorschrift: "Die zur Durchführung der Massnahmen erforderlichen Mittel stellt der RdF zur Verfügung", so z.B. in dem Erlass zur Festigung deutschen Volkstums. Von dem Erlass, der Verordnung oder dem Gesetze erfuhr der RdF nicht selten erst durch die Veröffentlichung; weder bei der Vorbereitung noch bei dem unter-

schriftlichen Vollzuge war er beteiligt worden. Ein solches Verfahren war bisher völlig unbekannt gewesen. Es dokumentierte eindeutig auch nach aussen die Wandlung in der Auffassung von der Stellung und Verantwortung des RdF an der massgebenden Reichsstelle. Auch wenn förmliche Erlasse nicht vorlagen, gewöhnten sich die Ressorts, insbesondere die neugeschaffenen, parteipolitisch bestimmten und besetzten, immer mehr daran, sich bei ihren Anmeldungen auf angebliche "Führerbefehle" oder "Übereinstimmung mit dem Willen des Führers" zu berufen oder hiermit zu drohen, und wenn der Widerstand des RdF anhielt, solche Befehle auch tatsächlich zu erwirken, nicht selten verbunden mit der Bekundung des Unwillens, dass der RdF wieder Schwierigkeiten mache und kein Verständnis für die Erfordernisse der Zeit zeige. Schliesslich musste es, nach einer Mitteilung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei genügen, dass der Leiter der Parteikanzlei bestätigte, die Anforderung entspräche dem Willen Hitlers. Nach der tatsächlichen Lage hatten solche Befehle bindende Kraft und schlossen nur bei Gesetzen, Verordnungen, förmlichen Erlassen eine Erörterung über die sachliche Begründung der Aufgabe aus. Auch eine immer wieder versuchte massgebliche Einflussnahme auf die Höhe der Anforderung musste ohne entscheidenden Erfolg bleiben. Der RdF hatte als blosses Ausführungsorgan die Mittel bereitzustellen, auch wenn die Frage der haushaltsmässigen Deckung zunächst noch offen bleiben musste.

Besondere Schwierigkeiten machte in den letzten Jahren in dieser Hinsicht der Haushalt der Polizei. In den Haushaltsverhandlungen musste immer wieder die auf das schärfste betonte Auffassung der Polizei bekämpft werden, dass Anordnungen Himmlers auch für den RdF ohne weiteres verbindlich seien, weil er (Himmler) allein und in jeder Beziehung die Verantwortung Hitler gegenüber trage. Damit wären Haushaltsverhandlungen überhaupt sinnlos und unnötig gewesen. Der Zustand verschärfte sich im Kriege, als die Polizei in steigendem Umfange Wehrmacht- und wehrmachtverwandte Aufgaben übernahm. Ihr Bestreben ging dahin, wie die Wehrmacht einen "Globalhaushalt" zu erhalten, in dem ihr lediglich eine Gesamtsumme bewilligt worden wäre und in dessen Rahmen sie volle und alleinige Verfügungsfreiheit ohne jede Mitwirkung, ja auch nur Kenntnis des RdF gehabt hätte; der RdF wäre lediglich bei einem Nichtausreichen dieser Summe erneut zu beteiligen gewesen. Bei der bekannten Einstellung Hitlers war die Gefahr sehr gross, dass die Polizei ihre Forderungen in weitestem Umfange würde durchgesetzt haben. Unter diesem Druck musste stets versucht werden, durch Nachgeben gepaart mit Zähigkeit zu einem erträglichen Ergebnis zu gelangen.

25-368-7

Der an sich rechtlich noch immer bestehende Weg, Meinungsverschiedenheiten mit den Ressorts durch die Reichsregierung zum Austrag zu bringen, war tatsächlich nicht mehr gangbar. Kabinettsitzungen fanden nur noch selten, später überhaupt nicht mehr statt. Eine Erledigung im schriftlichen Umlaufverfahren wäre sehr langwierig gewesen und hätte ausserdem nicht die Aussicht geboten, durch überzeugende mündliche Ausführungen eine Mehrheit für den RdF zu gewinnen. Im Gegenteil war zu befürchten, dass jedenfalls die aus der Parteisphäre stammenden Reichsminister, die selbst zahlreiche finanzielle Wünsche für ihre oft uferlosen Pläne hatten, sich gegen den RdF entschieden hätten, der als missliebiger Hemmschuh empfunden wurde. Auch spätere Korrekturen durch Reichsrats- oder Reichstagsentschlösungen waren nicht möglich. Der RdF war genötigt, die Meinungsverschiedenheiten mit den Ressorts in völliger Isolierung durchzufechten und zu einer noch eben tragbaren Kompromisslösung zu bringen, da eine übergeordnete Instanz nicht mehr angerufen werden konnte, andernfalls aber die Haushaltsaufstellung endlos verzögert und dadurch eine, auch nur einigermaßen zu übersehende Haushaltswirtschaft immer mehr erschwert werden musste.

In der gleichen Weise verlor die an sich starke Stellung des RdF bei der Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen und der ausserplanmässigen Ausgaben an Kraft. Das offiziell nie aufgehobene Zustimmungserfordernis des RdF wurde zwar in verhältnismässig unbedeutenden Angelegenheiten, die vorwiegend büromässig behandelt wurden, beachtet. Es geschah jedoch, dass Stellen, die das Ohr Hitlers besaßen, Ausgaben machten oder Verpflichtungen von grosser geldlicher Tragweite eingingen, ohne dass Mittel hierfür im RHPL vorgesehen waren und ohne dass sie die vorherige Zustimmung des RdF eingeholt hätten. Der nachträglich, manchmal erst am Schlusse des Rechnungsjahres gestellte Antrag auf Zustimmung wurde dann damit begründet, dass die Ausgabe oder Massnahme zur Erfüllung neuer und nicht vorhergesehener, aber dringlichster Aufgaben oder zur Ausführung von Aufträgen oder Befehlen Hitlers erforderlich gewesen sei. Konnte das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht anerkannt und also nicht ausnahmsweise zugestimmt werden, so musste die Erledigung der Angelegenheit dem Rechnungsprüfungsverfahren überlassen werden. Der Rechnungshof hatte in seinen Bemerkungen die unzulässige Ausgabe zu beanstanden. Die Entscheidung wäre bei der Entlastungserteilung gefallen, die bis 1933 dem Reichstag, seitdem auf Grund eines Gesetzes zur Änderung der RHO vom 13.12.33 der Reichsregierung unter Hinzuziehung des Präsidenten des Rechnungshofes oblag. Meines Wissens ist eine Entlastung für die Reichshaushaltsrechnungen 1933 und die späteren Rechnungsjahre nicht ausgesprochen worden. Das vorgesehene Verfahren ist nicht durchgeführt

25-368-8
worden. Die von dem RdF versagte Zustimmung und die Bemerkungen des Rechnungshofes hingen in der Luft. Die Zuständigkeit des RdF war in ihrer praktischen Wirkung aufgehoben.

6.)

Der Prozess der Wandlung und fortschreitenden Schwächung der Stellung des RdF war die notwendige Folge des faktischen Zustandes. Diese Dinge sind oft im Kreise der Haushaltsabteilung besprochen und auch gelegentlich bei Ministervorträgen in etwa folgender Weise erörtert worden: Das geschriebene Haushaltsrecht war formell in seinen grundlegenden Bestimmungen unverändert geblieben; aber es glich einem Gebäude, von dem nur die Aussenmauern standen. Es fragte sich, ob insbesondere die Reichshaushaltsordnung den gegebenen staatsrechtlichen Verhältnissen angepasst werden sollte. Die Auffassung auch des RdF persönlich ging aber dahin, dass man die sich hierauf richtenden Bestrebungen abwehren müsse, da bei einer solchen Änderung ein noch weiteres Einstürzen der rechtlichen Sicherungen einer einigermaßen geordneten Haushaltsführung zu befürchten sei.

Materiell hatten sich die Verhältnisse verschoben, und es lag nicht an der Persönlichkeit oder etwa an dem Mut oder der Verantwortungsfreudigkeit des RdF, dass sie nicht geändert werden konnten. Mit der diktatorialen Wandlung der Verfassung nach dem "Führerprinzip" entfielen Mitspieler und Gegenspieler des RdF, deren Vorhandensein und Mitwirkung für seine eigene Stellung von wesentlicher Bedeutung gewesen waren: Der Reichstag, der ursprünglich das Haushaltgesetz zu verabschieden hatte, war in dieser Funktion wohl schon 1933 durch das Reichskabinett ersetzt worden. Mit der Ausschaltung der Parlaments und der Aufhebung des Reichsrates bestanden auch früher gegebene Einflussmöglichkeiten nicht mehr; infolge des Wegfalls der parlamentarischen Entlastungserteilung war eine wirksame Kontrolle der öffentlichen Finanzgebarung ausgeschaltet. Das Reichskabinett - ohnehin zu einem blossen Vollzugsorgan des "Führers" herabgesunken, der in seiner Person zugleich "Reichskanzler" war - trat meines Erinnerns seit 1938 nicht mehr zusammen; eine Behandlung von Meinungsverschiedenheiten vor diesem Gremium mit dem besonders gestalteten Widerspruchsrecht des RdF war nicht mehr möglich. Die Verbindung mit Hitler stellte in den letzten Jahren allein noch der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei her. Er hatte, soweit dies nicht die Parteikanzlei tat, den "Führerwillen" zu übermitteln und auszulegen. In dem Diktaturstaat mit der absoluten Gesamtzuständigkeit und Befehlsgewalt des "Führers" konnte eine eigenständige finanzielle Verantwortung des RdF, die neben und unter Umständen auch gegen den

25-368-9

"Führer" hätte geltend gemacht werden können, nicht bestehen. Die einzige Stelle, der gegenüber eine Verantwortung geschuldet wurde, war der "Führer" selbst, und eine Einwirkung auf ihn oder einen unmittelbaren Zugang zu ihm hatte der RdF, wie allzu oft festzustellen war, nicht. So konnte nur - leider vielfach ohne rechten Erfolg -/bei der Ausführung der Befehle und Anordnungen, die oft ^{versucht werden,} jedes Verständnis für finanzielle Erfordernisse und eine geordnete Finanzwirtschaft vermissen liessen und hinter denen die Grundauffassung stand, dass Geld keine Rolle spiele, mässigend und regulierend einzuwirken.

Nürnberg, den 21. Juni 1948

Dr. Johannes Kluge
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Dr. Johannes Kluge, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Frisch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 21. Juni 1948

.....

25-352-10

Evil Evkl

v. Dt.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut für Zeitgeschichte
2122158

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Dr. jur. Johannes Kluge, geboren am 8.9.1891 in Dresden, z. Zt. juristischer Hilfsarbeiter im Landeskirchenamt Hannover, dort wohnhaft, Körtingstrasse 7, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Ich war in den Jahren 1922 - 1934 im Sächsischen Finanzministerium und seit dem Sommer 1934 im Reichsfinanzministerium tätig. Hier habe ich in den ersten Jahren als Referent die Haushaltspläne der Länder, später als Leiter der Abteilung I A das Finanzwesen der Gebietskörperschaften des Reichs und den Finanzausgleich zu bearbeiten gehabt. Ausserdem war ich Vertreter der Haushaltsabteilung (Abteilung I). Ich war seit 1940 Ministerialdirektor und gehörte dem Ministerium bis 1945 an.

1.)

An der Vorbereitung und Anordnung der Eingliederung Österreichs, des Sudetenlandes, Danzigs, Westpreussens, des Warthelandes in das deutsche Reich war das Reichsfinanzministerium (RFM), wenigstens was die Haushalts- und Länderabteilung anlangt, nicht beteiligt. Der Reichsminister der Finanzen (RdF) hat auch die Erlasse hierüber nicht mit unterschrieben. Die Eingliederung hatte jedoch zur unausweichlichen verwaltungsmässigen Folge, dass man diese Gebiete, am wenigsten finanziell, sich selbst überlassen konnte. Die Wirtschafts- und Finanzkraft war, gemessen an den Verhältnissen des Altreichs, ausserst gering. Da diese Gebiete zu Gliedern des Reiches erklärt worden waren, mussten sie grundsätzlich in derselben Weise wie die Länder des Altreichs behandelt werden, es musste ihnen aber darüber hinaus in verstärktem Masse die finanzielle Hilfe des Reiches, vor allem auf dem Gebiete der Wirtschaft und des kulturellen Lebens und auch zum Aufbau einer ordnungsmässigen Verwaltung zuteil werden, um sie möglichst bald auf das Niveau der Altreichsländer zu heben.

Der RdF hat von Anfang an bei Vorträgen und in Besprechungen betont und es oft wiederholt, dass es nicht die nächste Aufgabe sein könne, aus diesen Gebieten einen finanziellen Vorteil für das Reich herauszuholen, sondern dass vielmehr eine vordringliche Aufbauarbeit zu leisten sei. Nach dieser ausdrücklichen Weisung des RdF und mit diesem allgemeinen Ziele sind die Haushalte der eingegliederten Gebiete behandelt worden. Die Steuereinnahmen dieser Gebiete, in denen allmählich und sehr schonend das Reichsteuersystem unter Einbau gewisser Vergünstigungen und Übergangsvorschriften eingeführt wurde, sind in allen Gebieten und nach meiner Erinnerung auch die ganze Zeit hindurch, weit hinter den Aufwendungen des Reiches zurückgeblieben. Diese Einnahmen gingen nicht über die Gebietshaushalte, sondern unmittelbar über den Reichshaushalt. Zahlenmaterial steht mir nicht zur Verfügung. Die Gebiete blieben Zuschussgebiete. Von der Seite der Haushalte aus war von einer Ausbeutung, einer Ausnützung, ja auch nur einer für das Reich wesentlichen finanziellen Beitrags dieser Gebiete nichts wahrzunehmen. Die Gebiete waren rein finanziell und haushaltsmässig gesehen, ein sehr kostspieliges Geschäft. Alle grundsätzlichen oder finanziell bedeutsamen Angelegenheiten sowie alle wichtigen Meinungsverschiedenheiten mit den Vertretern der Gebiete wurden dem RdF zur persönlichen Entscheidung vorgebracht.

2.)

Die österreichischen Länder und wohl auch das Sudetenland haben für eine kurze Übergangszeit von wohl nur 1 Jahre nach dem Vorbild der Altreichsländer selbständige und einheitliche, auch die "Selbstverwaltung" mit umfassende Haushaltspläne aufgestellt, die der Genehmigung des RdF unterlagen. Der RdF stellte hierbei den Ländern neben einer etwa den Reichsteuerüberweisungen an die Altreichsländer entsprechenden, jedoch doch vergleichsweise höheren Zuweisung für den laufenden Verwaltungsapparat besondere, sehr erhebliche Sonderzuweisungen für den auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu Tage tretenden sog. Nachholungsbedarf für wirtschaftliche, sanitäre, kulturelle Massnahmen (Strassenbau, Förderung von Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Krankenhäuser, Universitäten, Schulen, Theater) sowie weitere Zuweisungen für die im allgemeinen Durchschnitt sehr notleidenden Gemeinden zur Verfügung. Die Beträge waren im Unmittelbaren von allen Beteiligten mit grosser Freudigkeit geführten Verhandlungen erörtert und vereinbart und vom RdF persönlich gebilligt worden.

3.)

Mit der Umgestaltung der Verwaltung dieser Gebiete nach dem von dem Reichsminister des Innern ausgearbeiteten Schema des "Reichsgaues" endete die Aufstellung von Haushaltsplänen dieser Gebiete nach dem Muster der Altreichsländer, und folglich auch die alleinige Zuständigkeit des RdF zur Genehmigung solcher Haushaltspläne, nicht aber die besondere finanzielle Fürsorge. Die Verhältnisse lagen nunmehr ähnlich wie in den Gauen Danzig-Westpreussen und Wartheland, die von Anfang an in der Form von Reichsgauen in das Reich eingegliedert worden waren. Abgesehen davon, dass der Reichsminister des Innern für die eingegliederten Gebiete sich vom Führer mit der alle Ressorts überhöhenden Funktion einer in "Zentralstelle" hatte beauftragen lassen, war er für die "Reichsgaue" auch ressortmässig der federführende und verantwortliche Minister. Die Reichsgaue zerfielen in einen staatlichen Sektor für die rein staatlichen Aufgaben, dessen Verwaltungsaufwand mit wenigen fachlich begründeten Ausnahmen im Reichshaushaltsplan (RHPl) Einzelplan V (Reichsminister des Innern) ausgebracht wurde, und einen Selbstverwaltungs-Sektor für alle Selbstverwaltungsaufgaben, etwa nach dem Beispiel der Preussischen Provinzen, dessen Träger die "Selbstverwaltungskörperschaft Reichsgau" (Gauselbstverwaltung) mit eigenem Haushaltsplan unter der unmittelbaren Aufsicht des Reichsministers des Innern war. Die finanzielle Unterstützung der Gebiete bei ihrer Verwaltung und ihrem Aufbau geschah nunmehr im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und unter schrittweiser vorsichtiger Einführung der Vorschriften des deutschen Finanzausgleichs unter den erforderlichen Abweichungen. So haben die Gauselbstverwaltungen und die Gemeinden nach meiner Erinnerung nicht nur sehr viel höhere Finanzzuweisungen (errechnet nach einem bestimmten nach gewissen Merkmalen festgelegten Schlüssel) als die Länder oder die Preussischen Provinzen und deren Gemeinden erhalten; es wurden auch "einmalige" praktisch aber alljährlich wiederkehrende sog. "Bedarfszuweisungen" von beträchtlicher für Altreichsverhältnisse unbekannter Höhe zur Behebung von Notständen, zur Befriedigung des schon geschilderten Nachholungsbedarfs, der naturgemäß in den Gauen Danzig-Westpreussen und Wartheland besonders hoch war, da hier die Gaue und die Gemeinden so gut wie keine eigenen Einnahmen hatten, unter weitgehender Berücksichtigung der erhobenen Wünsche aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellt. Weiter wurden Reichsgaue und Gemeinden zu manchen für das Altreich bestehenden Lasten, z. B. Kriegsbeitrag der Länder und Gemeinden, nicht oder nur zu geringeren Sätzen herangezogen.

4.)

Die besetzten Gebiete Elsass und Lothringen wurden dem Reiche weder als "Länder" noch als "Reichsgaue" eingegliedert; sie wurden durch besonderen Führerauftrag "Chefs der Zivilverwaltung (CdZ)" unterstellt. In dem Dokument NG 4302 - Exh. 1299 - ist das Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 30.9.1940 mitgeteilt, durch das dem Rdf von der Entscheidung des Führers Kenntnis gegeben wird, den CdZ für eine Übergangszeit eigene Haushalte mit grossem Spielraume einzuräumen und sie in ihrer Tätigkeit unter keinen Umständen zu hemmen und sie auch finanziell nicht zu beschränken. Die CdZs erstrebten ein völlig freies Haushaltsgebaren ohne Genehmigung, sondern mit alleiniger Mittelzuweisung nach ihrer Anforderung durch den Rdf. Der Rdf hielt den CdZs gegenüber an seiner Zustimmungsbefugnis zu dem Haushaltsplane mit der Begründung fest, er müsse Kenntnis von der Zweckbestimmung derjenigen Reichsmittel haben, die von ihm über den RHPl bereitzustellen, im einzelnen jedoch in den Haushaltsplänen der CdZ - gewissermassen als Anhängen zum Reichshaushaltsplan - anzufordern seien, wenn anders er den Aufbau dieser Gebiete in derselben grosszügigen Weise wie in den eingegliederten Gebieten fördern wolle, wozu er durchaus vor allem im Hinblick auf die zu beseitigenden Kriegsschäden entschlossen sei. Die CdZ erkannten diese Gründe an und waren auch mit der Abordnung zweier erfahrener Beamten des RfM zu ihrer Verwaltung einverstanden. Diese sollten als Berater der CdZ bei der Aufstellung der Haushaltspläne und zugleich im Interesse einer raschen Entscheidung bei der Ausführung als Bevollmächtigte des Rdf für eine Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen und ausserplanmässigen Ausgaben bei Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen fungieren. Hauptabsicht des Rdf bei der Abordnung dieser Beamten ging jedoch dahin - und sie waren entsprechend instruiert - durch sie alsbald und auf kürzestem Wege über etwa neu auftauchende Aufgaben und finanziell bedenkliche Massnahmen in den Gebieten der CdZ unterrichtet zu werden, um rechtzeitig bremsend und ordnend eingreifen zu können, sofern dies die Beamten nicht schon unmittelbar an Ort und Stelle tun konnten. Das Verfahren hat sich durchaus und ohne zu Schwierigkeiten zu führen bewährt. Der sich bei Genehmigung der Haushaltspläne für Elsass-Lothringen als ungedeckt herausstellende Ausgabebedarf wurde unter den Einnahmen als Reichszuweisung eingestellt und an besonderer Stelle des RHPl als Finanzuweisung veranschlagt. Diese Beträge dienten ebenfalls ausschliesslich den Zwecken der laufenden Verwaltung und des Aufbaues, insbesondere der Wirtschaft und der Landwirtschaft und des kulturellen Lebens (Universität Strassburg, Theaterwesen usw.) und der Beseitigung von Kriegszerstörungen (Wiederherstellung von Brücken und Strassen, Gehöften usw.). Auch die bei entsprechender

Anwendung der Finanzausgleichsbestimmungen den Kreisen und Gemeinden gewährten Finanzzuweisungen lagen meines Erinnerns erheblich über den vergleichbaren Reichssätzen.

5.)

Die beiden zuletzt noch von CdZ verwalteten Gebiete: Oberkrain - Untersteiermark und Südtirol, sollten eigene Haushaltspläne unter Zustimmung des RdF aufstellen; eine ordnungsmässige Erledigung sowie überhaupt grössere Massnahmen sind - wenigstens für Südtirol - wohl durch den Gang der Ereignisse überholt worden.

6.)

Bei der Prüfung aller Haushaltspläne war nach den vom RdF gegebenen Richtlinien im Interesse einer gleichmässigen Gewährleistung des In-Ganghaltens der Verwaltung und des Aufbaues darauf zu achten, dass die zu gewährenden Reichsmittel, aufs Ganze gesehen und untereinander verglichen, nicht jedes verständige Mass überschritten; weiter waren alle unzulässigen und "fremden" Ausgaben, d.h. solche, die nicht aus diesem Haushalt zu erfüllen waren, sondern anderen Trägern zufielen, z.B. und insbesondere Ausgaben für die Partei und deren Organisation, Einrichtungen und Gliederungen sowie alle "Geheimfonds" ohne deutliche Angabe der Zweckbestimmung, abzulehnen. Eine Ausnahme hiervon, die aber der persönlichen Entscheidung des RdF vorbehalten bleiben sollte, konnte nur bei sog. Verfügungssummen für den Obersten Verwaltungschef zum Zwecke der Linderung besonderer Notfälle oder schleuniger Hilfeleistung und ähnlicher Massnahmen mangels Haushaltsplanmässig vorgesehener Mittel für eine kurze Anlauf- und Übergangszeit in Betracht kommen.

Ein solcher Sonderfall, allerdings nicht für einen Gebietshaushalt, sondern unmittelbar für den RHPl, ist die in dem Vermerk vom 15.5.42 - Dok. NG- , Exh. 2458 - behandelte Zubilligung eines bereits im Jahre 1941 gewährten Betrages von 9 Millionen Reichsmark, auch für das Jahr 1942, an den Reichsprotector für Böhmen und Mähren. Eine Ablehnung war hier schon um des Willen nicht möglich, weil die Einstellung auf einen Wunsch Hitlers zurückging. Der Verwendungszweck im einzelnen wird nicht angegeben worden sein. Die Angelegenheit ist nach meiner Erinnerung mündlich dem RdF vorggetragen worden. Der Reichsprotector stand als Dienststelle des Reiches mit seinem Personal- und Sachaufwand auf dem RHPl, im Gegensatz zu dem Lande Böhmen-Mähren selbst, das meines Wissens als selbständiges Land mit eigenem, der Genehmigung des RdF nicht bedürfenden Haushalte, behandelt wurde. Die finanziellen Verhältnisse des Landes, insbes. die Beziehungen zum Reiche gehörten nicht zu dem Arbeitsgebiet der Haushalts-u. Länderabteilung.

7.)

Ich erinnere mich nicht, dass die Einziehung von irgendwelchen Vermögen in den hier behandelten Haushaltsplänen eine Rolle gespielt hätte oder dargestellt worden wäre. Für Beschlagnahme und Einziehung war nicht der RdF zuständig, sondern andere Reichsstellen. In den Reichsgauen sollte nach einer Weisung des Führers die Einziehung zu Gunsten der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften erfolgen; die verwaltende und aufsichtsführende Zuständigkeit lag also bei dem Reichsminister des Innern.

Bei der Eingliederung der Freien Stadt Danzig ging meines Wissens die Auffassung dahin, dass ihr Vermögen, soweit es als staatliches Vermögen zu gelten hatte, unmittelbar in das Eigentum des Reiches, als Rechtsnachfolger übergegangen sei. Es ist ihr, soweit ich mich erinnere, beinahe in vollem Umfange mit nur geringen sachlich begründeten Ausnahmen, so z.B. der militärischen Grundstücke, über deren endgültiges Schicksal ich nicht unterrichtet bin, als zur Erfüllung städtischer Aufgaben bestimmt und erforderlich zurückgegeben worden. Hierauf bezieht sich das Dok. Exh. 2459.

Die Bearbeitung vermögensrechtlicher Angelegenheiten ist später in einem besonderen Referate (Masdel) der Abteilung IV zusammengefasst worden.

8.)

Die aus dem Dok. NG-4039, Exh. 2455 ersichtliche Zustimmung des RFM zu einem vom Reichskommissar für Norwegen vorgelegten Entwurfe einer Verordnung über Durchführung der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz in Norwegen ist nach meinem heutigen Dafürhalten wohl um des Willen für unbedenklich gehalten worden, weil die 11. Verordnung vom Staatssekretär des RFM mitgezeichnet worden war, Exh. 1536, diese Verordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen wohl ohnehin im Auslande gelten sollte und der Verordnungsentwurf des Reichskommissars nunmehr nur noch die Frage regelte, wer über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheiden und welche Zuständigkeit der Reichskommissar selbst haben sollte. Der Vorgang ist mir nicht mehr erinnerlich; er ist, wie die Unterschrift ergibt, offenbar in meiner Abwesenheit bearbeitet worden.

9.)

Die Haushaltspläne der Reichskommissare Lohse und Koch, die nach dem in dem Dok. NI 440, Exh. 1062, wiedergegebenen Ergebnis einer Diskussion bei dem Vierjahresplan vom 8.11.1941 durch den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete aufgestellt werden und vom RdF zu genehmigen sein sollten, wurden, da es sich hierbei um

Gebiete ausserhalb des deutschen Reiches handelte, nicht in der Länderabteilung bearbeitet. Die Verfahrensweise ist mir deshalb aus eigener Praxis nicht bekannt geworden.

10.) 9)

Über eine besondere Heranziehung der wirtschaftlichen Hilfsquellen oder eine Ausbeutung der eingegliederten Gebiete für Zwecke oder Aufgaben des Reiches war aus den Haushaltsplänen dieser Gebiete, soweit sie zur Kenntnis der Länderabteilung gelangten, nach meiner Erinnerung nichts zu entnehmen.